

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim, Nieder-Olm und Bodenheim sowie der Stadt Mainz bekannt gemacht.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Bad Kreuznach, 09.04.2013
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-559
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Flurbereinigungsverfahren Mommenheim-Projekt I
Flurbereinigungsverfahren Mommenheim-Projekt II
Az.: 91677-HA5.1 und 91678-HA5.1**

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren **Mommenheim-Projekt I** und im Flurbereinigungsverfahren **Mommenheim-Projekt II**, beide Landkreis Mainz-Bingen, **liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 15.05.2013,
von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr
im Rathaus, Hindenburgstr. 19, in 55278 Mommenheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird festgesetzt auf

**am Donnerstag, den 16.05.2013, um 09.00 Uhr, ebenfalls
im Rathaus, Hindenburgstr. 19, in 55278 Mommenheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem „Nachweis des Alten Bestandes“ gestellt, der seine den Bodenordnungsverfahren Mommenheim-Projekt I und Mommenheim-Projekt II unterliegenden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Bei Miteigentum/gemeinschaftlichem Eigentum erhält der gemeinsame Bevollmächtigte oder der an erster Stelle eingetragene Miteigentümer bzw. der ortansässige Miteigentümer den Auszug. Es ist seine Sache, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Der Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Das in dem „Nachweis des Alten Bestandes“ -Katasterdaten, Wertermittlungsdaten- in der Spalte „Werteinheiten“ angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Weingarten	WG	1	100	97	93	85	79	71	0
Hutung	HU	2	30	10					
Unland	U	3	5						
Landesstraße	L	4	0						
Einbahnige Straße	S	5	0						
Fahrweg	WEG	6	0						
Verkehrsbegleitfläche zu Straße	VKB	7	0						
Gebäude- und Freifläche zu Wasserversorgungsanlagen	GFVS	8	100						
Gebäude- und Freifläche -land- u. forstwirtschaftl. Betrieb-	GFLF	9	100						
Grünanlage	GRÜ	10	0						
Rückhaltebecken	SF	11	0						

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in dem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Abteilung Bodenordnung, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient ausschließlich der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG ein Verwaltungsakt begründet wird, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage bilden für die Berechnung**

1. der Abfindungsansprüche,
2. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
3. der Geld- und Sachbeiträge,

nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der er keinen Vorbesitz hat.

Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes beider Projekte einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindevverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Bodenordnung, Rüdesheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach angefordert werden.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)